



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für die Einräumung von Nutzungsrechten an topographischen und kartographischen Basisinformationen des Landesbetriebs Vermessung

1. Rechtliche Hinweise

(1) Die topographischen und kartographischen Basisinformationen sind geschützt durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG). Darunter fallen folgende Produkte, die vollständig oder in Teilen, in analoger oder digitaler Form, einzeln oder kombiniert, vorliegen können:

- Digitales Landschaftsmodell (DLM 25 BW)
- Digitales Geländemodell (DGM)
- Digitale Orthophotos (DOP)
- Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten (DTK)
- Rasterdaten digitaler topographischer Umgebungskarten und thematischer Karten
- topographische Karten und Umgebungskarten sowie thematische Karten (im Folgenden mit „Karten“ bezeichnet)
- Luftbilder.

(2) Insbesondere hat ein Datenbankhersteller nach § 87 b des Urheberrechtsgesetzes das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

Als Vervielfältigen gelten insbesondere Nachdrucken, Fotokopieren, Mikroverfilmen, Hochzeichnen, Digitalisieren, Vektorisieren, Scannen sowie Speichern auf Datenträger.

(3) Unberührt von den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes unterliegen Geobasisinformationen dem Verwendungsvorbehalt nach § 14 Abs. 5 des Vermessungsgesetzes und dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(4) Wer unbefugt Geobasisinformationen verwendet, handelt nach § 19 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verstöße bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Produkte werden aufgrund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.

(5) Veränderungen der Karten und des Datenbestandes im Sinne einer Aktualisierung und nachträgliche Maßstabsänderungen bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.

(6) Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg räumt auf Antrag Nutzungsrechte an den Basisinformationen ein. Die Einräumung eines Nutzungsrechts umfasst das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG und die Einräumung einer Lizenz nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

(7) Das Nutzungsrecht wird schriftlich eingeräumt. Die Rechtseinräumung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Nutzungsberechtigte das entsprechende Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer vollständig bezahlt hat und er die Nutzungsbedingungen und gegebenenfalls weitere Auflagen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg schriftlich anerkannt hat. Das Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber des Rechts (Nutzungsberechtigter), die betreffenden Produkte auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

(8) Vom Nutzungsberechtigten vorformulierte Vertragsbedingungen gelten nicht. Er kann auch keine abweichenden Liefer- oder Zahlungsbedingungen vereinbaren.

(9) Nutzungsrechte werden erteilt für die interne Nutzung, für das Digitalisierrecht, für die Weitergabe an Dritte in analoger oder digitaler Form und für die Dateneinstellung in das Internet. Die Nutzung ist ausschließlich zu dem im Vertrag genannten Zweck und dem dort festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(10) Die Bezahlung eines Grundentgeltes nach Nr. 2 Abs. 2 bzw. eines Verwertungsentgeltes nach Nr. 2 Abs. 3 berechtigt zu folgenden Nutzungen:

- Einstellung in ein Local Area Network (LAN), wenn der Zugriff zeitgleich jeweils von nur einem DV-Arbeitsplatz aus möglich ist;
- Herstellung analoger Vervielfältigungen zur internen Nutzung;
- Herstellung und unentgeltliche Weitergabe von insgesamt bis zu 100 analogen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild an Dritte;
- Herstellung und unentgeltliche Weitergabe von insgesamt bis zu 10 000 analogen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild an Dritte, wenn diese Vervielfältigungen die Größe DIN A 4 nicht überschreiten;
- Herstellung und unentgeltliche Weitergabe digitaler Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild bis zu einem Gesamtumfang von 1024 x 768 Pixel an Dritte;
- Unentgeltliche Präsentation im Internet in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild bis zu einem Gesamtumfang von 1024 x 768 Pixel wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 Abs. 5 Satz 2 ff erfüllt sind¹.

(11) Verwertungsentgelte werden nicht erhoben bei einer Vervielfältigung für den privaten Gebrauch – außer bei elektronischen Datenbanken –, zur Veranschaulichung des Unterrichts, wenn nicht kommerzielle Zwecke verfolgt werden, sowie zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens, z.B. zur Vorbereitung eines Genehmigungsverfahrens. Privater Gebrauch ist die nicht gewerblichen Zwecken dienende Nutzung durch die natürliche Person selbst und durch die mit ihr persönlich verbundenen natürlichen Personen. Im übrigen werden Verwertungsentgelte nicht erhoben, soweit Nutzungen gesetzlich über die genannten Fälle hinaus ohne Zustimmung des Berechtigten zulässig sind.

2. Entgelte

(1) Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg erhebt für die Abgabe von Produkten sowie für die Einräumung eines Nutzungsrechts Entgelte nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Einräumung von Nutzungsrechten an topographischen und kartographischen Basisinformationen (VwVNutzRecht).

Die Entgelte werden unterschieden in

¹ Diese Nutzung ist auch zulässig für Karten und Luftbilder, wenn hierfür der Verkaufspreis für Karten oder Luftbilder entrichtet wurde. Web-Mapping-Produkte, die die Möglichkeit bieten, durch größere Gebiete zu scrollen, wobei zu jeder Zeit immer nur ein kleiner Bildausschnitt zu sehen ist, fallen nicht unter diese Regelung.

- Grund- und Mehrplatzentgelt (Absatz 2)
- Verwertungsentgelte (Absätze 3 bis 6)
- Herstellungsentgelt (Absatz 7).

Mehrplatz- oder Verwertungsentgelte werden nur erhoben, wenn die Nutzung über die in Nr. 1 Abs. 10 und 11 genannten Nutzungsrechte hinausgeht.

(2) Ein **Grund- und Mehrplatzentgelt** wird erhoben für die Abgabe digitaler Produkte verbunden mit dem Recht, diese Daten ausschließlich im internen Bereich des Nutzungsberechtigten zu nutzen. Das Grundentgelt berechtigt zur Nutzung an einem DV-Arbeitsplatz. Darüber hinaus werden damit die in Nr. 1 Abs. 10 aufgeführten Rechte eingeräumt.

Soweit erforderlich, ist der interne Bereich des Nutzungsberechtigten durch Angabe der betreffenden Stellen oder anderweitig festzulegen. Zum internen Bereich des Nutzungsberechtigten zählen weder Tochterfirmen noch verbundene Unternehmen, Lizenznehmer des Nutzungsberechtigten oder nachgeordnete Stellen.

Bei Nutzungsberechtigten aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung umfasst das Recht zur Nutzung im internen Bereich in der Regel die zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen. Damit abgedeckt sind, beschränkt auf diesen Aufgabenbereich, auch die Rechte zur Weitergabe von Daten in analoger oder digitaler Form sowie für die Dateneinstellung in das Internet zum Zwecke der Präsentation. Dies gilt nicht bei einer kommerziellen Verwendung sowie für Betriebe gewerblicher Art. Bei der Weitergabe sind Geobasisdaten

- nur als Rasterbild und nur in Verbindung mit den von der eigenen Stelle erzeugten oder von anderen Stellen als der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg übernommenen Fachdaten mit geometrischem Raumbezug (Geofachdaten) weiterzugeben;
- im Hintergrund zu präsentieren und untrennbar mit den Geofachdaten zu verknüpfen (Summenlayer), so dass Georeferenzierung und Selektion einzelner Objekte ausgeschlossen sind;
- nur im erforderlichen Umfang (räumlich, inhaltlich und qualitativ) entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck zu präsentieren.

(3) Ein **Verwertungsentgelt für Digitalisierrechte** wird erhoben für das Recht, analoge topographische Karten zu digitalisieren (vektorisieren oder scannen) und die gewonnenen Daten entsprechend den Nutzungsrechten nach Nr. 1 Abs. 10 zu nutzen.

(4) Ein **Verwertungsentgelt für das Recht zur Weitergabe von Daten in analoger oder digitaler Form** wird unter Berücksichtigung von Nr. 1 (10) und (11) erhoben für das Recht zur Herstellung eigenständiger Produkte und Weitergabe der Produkte an Dritte, in die zuvor nach Absatz 3 gewonnene oder nach Absatz 2 bezahlte digitale Daten eingeflossen sind.

(5) Ein **Verwertungsentgelt für die Dateneinstellung in das Internet** wird erhoben für das Recht zur Präsentation im Internet. Die Einräumung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Daten mit thematischen Informationen verknüpft und mit einem Copyright-Vermerk (Nr. 4 Abs. 1) sowie einem Link auf die Homepage des Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg versehen sind. Die einzustellenden Daten dürfen, wenn nichts abweichendes vereinbart ist, nur als Rasterdaten präsentiert und nicht durch eine Möglichkeit zum Download und zur Druckausgabe in der Originalauflösung bzw. in einer höheren Auflösung als der Bildschirminhalt zugänglich gemacht werden.

Die Dateneinstellung bedarf keiner besonderen Genehmigung und ist unentgeltlich, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 1 Abs. 10 letzter Spiegelstrich erfüllt sind.

(6) Ein **Verwertungsentgelt für Wiederverkäufer** wird erhoben für die Abgabe von digitalen Produkten verbunden mit der Einräumung des Nutzungsrechts, das den Nutzungsberechtigten dazu berechtigt, die Daten einschließlich deren erforderlichen Anpassungen oder notwendigen Ergänzungen, wie z.B. Änderungen der Schnittstellenformate oder Angaben zur Georeferenzierung, an Dritte weiterzugeben.

(7) Ein **Herstellungsentgelt** wird nach dem Aufwand für die Herstellung spezieller analoger Unterlagen oder für die besondere Aufbereitung digitaler Daten erhoben.

3. Belegexemplare

(1) Bei einer Verbreitung mittels Publikationen, Broschüren, Faltblättern oder digitaler Produkte ist dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg jeweils ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten. Bei gleichartigen Verbreitungen genügt ein Musterexemplar. Bei Einstellungen in das Internet ist dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg die Internetadresse kostenfrei mitzuteilen.

(2) Die Pflichten nach dem Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart bleiben unberührt.

4. Quellenangabe und Erlaubnisvermerk

(1) Auf jeder analogen oder digitalen Vervielfältigung der Produkte, jedem analogen oder digitalen Folgeprodukt, zu dessen Herstellung die bereitgestellten Produkte verwendet wurden sowie bei den Präsentationen im Internet ist auf die Produktquelle einschließlich deren Aktualität und den Erlaubnisvermerk (Aktenzeichen des zugrundeliegenden Nutzungsvertrages) wie folgt hinzuweisen (mind. 8 Punkt, fett):

Grundlage: Datenart (z.B.: ATKIS®-DLM25 BW);
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lv-bw.de),
Az.:

5. Pflichten des Nutzungsberechtigten

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die dem Land aus der Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertraglicher Pflichten kann das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg das eingeräumte Nutzungsrecht fristlos kündigen. In diesem Fall kann die unverzügliche Löschung der Daten sowie die unverzügliche Rückgabe der Karten und Daten gefordert werden. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte bleibt hiervon unberührt.

(2) Beauftragt der Nutzungsberechtigte einen Dritten (Auftragnehmer) mit der Vervielfältigung bzw. mit der sonstigen Bearbeitung der Produkte der Landesvermessung, ist dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg der Name und Sitz des Auftragnehmers und der Umfang des Bearbeitungsauftrages auf Anforderung des Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat dem Auftragnehmer jede Nutzung für eigene Zwecke zu untersagen und ihn zu verpflichten, nach Auftragsabwicklung die im Zuge der Bearbeitung erzeugten und gespeicherten Karten oder Daten,

auch Zwischenprodukte, bei sich zu löschen bzw. zu vernichten.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Produkte nehmen und Bedienstete diese weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet den Auftragnehmer schriftlich zu einem entsprechenden Verhalten in seinem Bereich und legt diese unterzeichnete Erklärung auf Anforderung dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg vor. Ein Vordruck hierzu ist beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg erhältlich bzw. kann im Internet heruntergeladen werden.

6. Rechte des Nutzungsberechtigten bei Mängeln

(1) Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg stellt seine Produkte mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfaltspflicht zur Verfügung. Es übernimmt jedoch keine Garantie oder sonstige Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Geobasisdaten. Festgestellte Fehler sollen dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat gelieferte Sachen (z.B. Datenträger) innerhalb von 14 Tagen nach dem Empfang auf Vollständigkeit und etwaige offensichtliche Mängel zu überprüfen und im Falle einer Abweichung vom Vertrag dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg umgehend eine Mängelanzeige zu übersenden. Bei versteckten Mängeln ist die Mitteilung umgehend nach Feststellung des versteckten Mangels innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Lieferung vorzunehmen. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen dem Nutzungsberechtigten die gesetzlichen Rechte zu, soweit in Abs. 3 nichts anderweitig geregelt ist.

(3) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen das Land Baden-Württemberg sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt. Das Land Baden-Württemberg haftet im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht höchstens bis zum typischerweise vorhersehbaren Schaden, nicht für entgangenen Gewinn oder für Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten oder Datenverluste entstanden sind. Die genannten Haftungseinschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Verfügbarkeitsvorbehalt

(1) Sollte das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg nach Vertragsabschluss feststellen, dass das bestellte Produkt nicht mehr verfügbar ist, kann es vom Vertrag zurücktreten, wenn es den Nutzungsberechtigten unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert.

(2) Bereits erhaltene Zahlungen werden im Fall eines Rücktritts vom Vertrag umgehend erstattet.

8. Lieferbedingungen

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Stuttgart.

(2) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten. Für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen kann kein Ersatz geleistet werden.

(3) Porto- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

9. Entgelte und Zahlungsbedingungen

(1) Im Vertrag genannte Preise sind Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen gesetzlichen Höhe.

(2) Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug werden gemäß § 288 BGB Verzugszinsen geltend gemacht.

(3) Überweisungen sind auf das Konto des Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Konto-Nr.: 600 015 08 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Stuttgart (BLZ 600 000 00) gutzuschreiben. Eine Zahlung im Wege der Einzugsermächtigung, in bar oder mit Scheck ist möglich.

(4) Geldforderungen können auch durch Nachnahme oder Vorauskasse erhoben werden. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen. Lieferungen ins Ausland erfolgen nur bei Vorauszahlung des Entgelts.

10. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Lieferungen verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Land Baden-Württemberg.

11. Datenschutz

(1) Die Anschrift des Nutzungsberechtigten darf in der EDV des Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg gespeichert werden. Die Verarbeitung der überlassenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes- und des Landesdatenschutzgesetzes.

(2) Darüber hinausgehende persönliche Daten werden nur dann gespeichert bzw. gelöscht, wenn der Nutzungsberechtigte dies verlangt. Hierzu genügt eine kurze Nachricht an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Baden-Württemberg, auch wenn aus dem Ausland bestellt wird. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1988 über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, soweit der Nutzungsberechtigte Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

13. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie die Kündigung und der Rücktritt bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung einvernehmlich durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

(3) Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen.

**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg**
Büchsenstr. 54, 70174 Stuttgart
Postfach 102962, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/123-2811
Fax: 0711/123-2979
E-Mail (Vertrieb): lv.vertrieb@vermbw.bwl.de
Internet: www.lv-bw.de